

Abwasserwerk der Stadt Königswinter

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Die Beseitigung der Abwässer in der Stadt Königswinter erfolgt seit dem 01.01.1990 durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk.

Durch das Abwasserwerk nimmt die Stadt Königswinter ihre hoheitliche Pflicht der Abwasserbeseitigung wahr, wie sie gemäß § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz gefordert wird. Dem Betrieb obliegt die Herstellung, Erneuerung, Ergänzung, Erweiterung und Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen. Ziel ist es, die übertragenen Aufgaben in kostendeckender Weise durchzuführen und darüber hinaus eine angemessene Eigenkapitalverzinsung zu erzielen.

Im Talbereich werden die Abwässer in der Kläranlage Oberdollendorf behandelt. Im Bergbereich erfolgt die Beseitigung der Abwässer über die Kläranlage Sankt Augustin-Menden.

Betriebseigene Einrichtungen sind die Kläranlage Oberdollendorf sowie Pumpwerke, Regenrückhalte- und -überlaufbecken. Nach dem gültigen Abwasserbeseitigungskonzept entwässern alle östlichen Stadtgebiete über den Pleisbachtal- bzw. Lauterbachsammler zur Kläranlage der Stadt Sankt Augustin. Alle übrigen Ortsteile werden der Kläranlage Oberdollendorf zugeführt, in die auch ein Gebietsteil der Stadt Bonn gegen entsprechende Kostenbeteiligung entwässert wird.

Die Betriebsführung für das Abwasserwerk erfolgt seit dem 01.01.2011 durch die Stadt Königswinter. Alle Aufgaben werden durch das Personal der Stadt Königswinter - ohne direkte Zuordnung desselben zum Abwasserwerk - wahrgenommen. Das heißt, das Abwasserwerk verfügt über kein eigenes Personal. Die Fortführung des Betriebes des Abwasserwerkes ist stetig und wird von der Betriebsleitung positiv eingeschätzt. Einsparungspotentiale werden sukzessive realisiert. Die Finanzlage ist stabil, die Kapitalstruktur auskömmlich.

Die Funktion der Betriebsleitung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung nahmen in 2021 Herr Albert Koch (technischer Angestellter) als Betriebsleiter und

Herr Theo Krämer (technischer Dezernent) als stellvertretender Betriebsleiter wahr.

Investitionen

Wesentliche Anlagen des Eigenbetriebes sind die Entwässerungsanlagen, die mit T€ 87.506 rd. 82 % des gesamten Anlagevermögens ausmachen.

In das Anlagevermögen wurden in 2021 T€ 2.749 investiert. Davon entfallen T€ 22 auf immaterielle Vermögensgegenstände, T€ 40 auf Maschinen und maschinellen Anlagen, T€ 54 auf Betriebs- und Geschäftsausstattung, T€ 2.631 auf geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau und T€ 2 auf Finanzanlagen (Beteiligung KKP GmbH).

Die Anlagen im Bau entwickelten sich wie folgt:

| 01.01.2021 | Zugang | Abgang | Umbuchungen | 31.12.2021 |
|--------------|----------------|--------|---------------|----------------|
| 714.570,90 € | 2.631.176,41 € | - € | - 51.986,18 € | 3.293.761,13 € |

Nach dem Wirtschaftsplan sind für 2022 Investitionen von insgesamt T€ 3.042 vorgesehen.

Finanzierung und Liquidität

Die Liquidität des Abwasserwerkes war über das gesamte Jahr 2021 durch eigene Valuta sowie temporär durch Kassenkredite sichergestellt. Eine Finanzierung der Investitionen durch Kreditaufnahmen fand im Jahre 2021 i.H.v. von T€ 1.000 statt.

Umsatz- und Kostenentwicklung

Die Umsatzerlöse stiegen im Geschäftsjahr auf € 13.014.189,39 (Vorjahr € 12.147.275,76). Grund hierfür ist u.a. die erheblich reduzierte geplante abgabenrechtliche Unterdeckung.

Ergebnis

Der Jahresüberschuss 2021 beträgt € 2.541.455 und stieg damit gegenüber dem Vorjahr um € 616.505 (Jahresüberschuss 2020: € 1.924.950,00). Die Betriebsleitung schlägt vor, einen Teilbetrag des Überschusses i.H.v. € 2.405.000 als Eigenkapitalverzinsung (maximal zulässiger Betrag) an den Haushalt der Stadt abzuführen. Der restliche Jahresüberschuss i.H.v. € 136.544 (€ 2.541.544 abzgl. € 2.405.000) soll in die zweckgebundene Rücklage eingestellt werden.

Der Haushalt 2022 der Stadt Königswinter sieht eine aus dem Jahresabschluss 2021 des Abwasserwerkes zu bedienende Eigenkapitalverzinsung i.H.v. € 2.550.000 vor. Als zulässig ist auf der Grundlage der Bilanz zum 31.12.2021 des Abwasserwerkes und nach unverändertem Berechnungsschema (die neue Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster zur Verzinsung des aufgewandten Kapitals kann aktuell noch nicht berücksichtigt werden, da das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Abrechnungsbescheide für 2021 bis auf wenige Ausnahmen, wo ein Widerspruch eingelegt wurde, bestandskräftig sind) eine maximal mögliche Eigenkapitalverzinsung von € 2.405.000 festgestellt worden. In dieser Höhe soll an den städtischen Haushalt gezahlt werden. Der restliche Jahresüberschuss i.H.v. € 136.544 soll in die zweckgebundene Rücklage eingestellt werden.

Prognosebericht

Die Abwassergebührensätze sind zum 01.01.2022 angepasst worden. Sie betragen incl. Abwälzung Abwasserabgabe im Bereich Vollanschluss Schmutzwasser ab diesem Zeitpunkt € 3,81 (Vorjahr € 3,78) und im Bereich Vollanschluss Niederschlagswasser € 1,11 (Vorjahr € 1,08). Wir rechnen für 2022 lt. Wirtschaftsplanung mit einem Jahresüberschuss i.H.v. € 2.837.400. Die Ertragskraft ist weiterhin stabil, die Vermögenslage unterliegt nur geringen Schwankungen, so dass auch für die Folgejahre von ähnlichen Ergebnissen ausgegangen werden kann. Negative Auswirkungen und Ereignisse, die dem entgegenstehen, sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht erkennbar.

Chancen- und Risikobericht

Auch das Abwasserwerk hatte sich auf die Corona-Pandemie einzustellen. Zur Wahrung der Betriebssicherheit wurden von der Betriebsleitung bereits in 2020 unterschiedliche Maßnahmen ergriffen und im Jahre 2021 fortgeführt. Diese betrafen in erster Linie die Anwesenheit der beiden Meister auf dem Klärwerk. So wurde geregelt, dass wochenweise ein Meister vor Ort anwesend ist und der zweite Meister sich dann im Homeoffice befindet. Darüber hinaus wurden die Anfangszeiten der Mitarbeiter entzerrt. So haben die Mitarbeiter, die für den Kanalbetrieb eingeteilt wurden, einen anderen Arbeitszeitbeginn als die für die Kläranlage eingeteilten Mitarbeiter. Ansonsten gilt für alle Mitarbeiter die „Handlungsanweisung zum allgemeinen Verhalten auf Grund des Coronavirus der Stadt Königswinter“. Aufgrund dieser vorbeugenden Maßnahmen gab es weder im Rahmen der Unterhaltung noch bei den investiven Maßnahmen größere Probleme. Z.T. führte Corona bei der Lieferung oder Ausführung durch externe Firmen zu überschaubaren zeitlichen Verschiebungen. Ob bei den Erträgen, insbesondere bei den Kanalbenutzungsgebühren, Forderungsausfälle eintreten werden, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Nach derzeitigem Stand wird jedoch nicht mit Ausfällen in größerem Umfange gerechnet.

Bereits die Coronapandemie und nun auch deutlich erschwerend hinzukommend die Auswirkungen des von Russland gegen die Ukraine geführten Kriegs lassen verschiedene Risiken für das Abwasserwerk aufkommen. Insbesondere ist mit einer deutlichen Preissteigerung hinsichtlich der vom Abwasserwerk zu kaufenden konsumtiven und investiven Leistungen zu rechnen. Das heißt, dass die derzeit hohe Inflation beim Abwasserwerk nicht spurlos vorübergeht. Im Einzelfall kann es zusätzlich zu Verzögerungen bei der Lieferung benötigter Güter oder Dienstleistungen kommen. Auch ist unklar, ob das Klärwerk Dollendorf oder die in Kooperation betriebene Zentrale Abwasserbehandlungsanlage Menden im kommenden Winter von Gas- oder Stromausfällen betroffen sein kann.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022, 9 A 1019/20, seine langjährige Rechtsprechung zur Verzinsung des aufgewandten Kapitals im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 4 Kommunalabgabengesetz NRW geändert. Allerdings ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, da eine Beschwerde der beklagten Kommune beim Bundesverwaltungsgericht wegen der Nichtzulassung der

Revision vorliegt. Es wird erwartet, dass das Bundesverwaltungsgericht frühestens Ende 2022 bzw. Anfang 2023 entscheiden wird.

Sollte die Beschwerde abgewiesen und das Urteil damit rechtskräftig werden hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die an die Stadt vom Abwasserwerk zu zahlende Eigenkapitalverzinsung. Sie würde voraussichtlich nur noch in relativ geringer Höhe anfallen bzw. möglicherweise auch komplett entfallen. Für das Abwasserwerk würde das eine erhebliche Kostenentlastung darstellen, die sich auch bei der Kalkulation der Gebühren positiv niederschlagen würde.

Was die bereits veranlagten Gebühren angeht, ist das Jahr 2021 im März/April 2022, also deutlich vor dem Urteil, abgerechnet worden. Lediglich einige wenige Gebührenbescheide, wo ein rechtzeitig eingelegter Widerspruch vorliegt, müssten angepasst werden. Für das Jahr 2022 sieht es jedoch anders aus. Hier wird die Abrechnung erst in 2023 erfolgen. Je nach Stand der Dinge hinsichtlich der Bestandskraft des Urteils wird entweder dabei bereits das Urteil berücksichtigt, bzw. im Zuge der Abrechnung angekündigt, die Abrechnung nötigenfalls nachträglich zu korrigieren, wenn eine endgültige gerichtliche Entscheidung rechtskräftig vorliegen wird. Dabei ist denkbar, wenn das Bundesverwaltungsgericht die Revision zulassen sollte, dass ein längerer Zeitraum vergehen kann, bis tatsächlich ein abschließendes und rechtskräftiges Urteil vorliegen wird. Auch wäre dann denkbar, dass das Urteil des Obergerichtes noch Änderungen erfahren würde. Dies bliebe also dann abzuwarten.

Chancen liegen darin, dass trotz der schwierigen allgemeinen Rahmenbedingungen wirtschaftliche Vorgänge kontinuierlich analysiert und sich daraus ergebende Kosteneinsparungspotentiale nach Möglichkeit realisiert werden. Kosteneinsparungen kommen dem Gebührenzahler zugute.

Über sonstige wesentliche Risiken der künftigen Entwicklung ist nicht zu berichten. Da im Bereich der Abwasserbeseitigung und -reinigung in großem Umfang mit technischen Einrichtungen und automatisierten Prozessen gearbeitet wird, ist ein sich daraus ergebendes Grundrisiko ständig gegeben. Es geht nach Einschätzung der Betriebsleitung aber nicht über das gewöhnliche, auch bei vergleichbaren Betrieben vorhandene Risiko hinaus.

Berichterstattung nach § 53 HGrG

Nach § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) ist im Lagebericht auch auf solche Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand einer Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sein können.

Im Berichtsjahr haben sich keine relevanten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwiesen.

Der Betriebsleiter versichert, dass der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Abwasserwerkes nach bestem Wissen so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird und die wesentlichen Chancen und Risiken beschrieben sind.

Königswinter, 05.09.2022

Albert Koch
Betriebsleiter